Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (2)

Rubrik: C. Entscheide des Bundesgerichtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß die Absicht dauernden Verbleibens besteht; erforderlich ist nur, daß die Person die öffentlich-rechtlichen Bedingungen des Art. 45 BV erfüllt.

... Im vorliegenden Falle hat Frl. G., um in W. die Niederlassungsbewilligung zu erhalten, der Einwohnerkontrolle einen sog. Wohnsitzausweis eingereicht, d. i. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde der Stadt Zürich, wonach sie ihren Heimatschein in Zürich deponiert habe und dort ihr Domizil verzeige. Eine solche Bescheinigung entspricht sowohl der Bundesverfassung als auch den Vorschriften des § 3 des aarg. Niederlassungsgesetzes und der bisherigen Praxis. Der Gemeinderat von W. ist daher grundsätzlich verpflichtet, der Frl. G., gestützt auf den Wohnsitzausweis, die verlangte Niederlassungsbewilligung zu erteilen, es sei denn, daß besondere Gründe vorliegen, die ihn berechtigen, die Deponierung des Heimatscheins und damit die Verlegung des Wohnsitzes von Zürich nach W. zu verlangen. ... Der Wohnsitz wird nach zwei Kriterien bestimmt: Durch den *Aufenthalt* an einem Orte (äußeres Moment) und durch die *Absicht des dauernden Verbleibens* an diesem Orte (inneres Moment). In erster Linie ist auf die inneren Momente abzustellen. Deshalb wird als Wohnsitz einer Person die Stätte betrachtet, „wo sich der Brennpunkt der Interessen und Beziehungen" befindet und „von der aus die Lebensbetätigung erfolgt" (Egger, Kommentar zum Personenrecht, 2. Aufl. N. 6 zu Art. 23 ZGB). ... Welcher Ort ist nun hier als Lebensmittelpunkt und mithin als Wohnsitz der Frl. G. zu betrachten, die Gemeinde W., wo sie die ganze Woche hindurch ihren Beruf ausübt, oder Zürich, wo sie im Elternhaus das Wochende zuzubringen pflegt? Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis festgestellt, daß unter solchen Verhältnissen die Tatsache der Berufsausübung zurücktrete gegenüber den engern Beziehungen zum Elternhaus, und daß demnach der *Wohnsitz der Eltern* als Wohnsitz einer *unselbständig* erwerbenden Person anzusehen sei ...

Die Schlußfolgerung aus diesen Erwägungen ist, daß Frl. G. vom Gemeinderat W. nicht gezwungen werden kann, ihren Wohnsitz nach W. zu verlegen und dort ihren Heimatschein zu deponieren. Der Gemeinderat ist verpflichtet, ihr ohne die Hinterlegung des Heimatscheins, lediglich auf Grund des Wohnsitzausweises die Niederlassungsbewilligung zu erteilen. Zur Verweigerung derselben wäre er nur berechtigt, wenn auf Frl. G. die in Art. 45 Abs. 2 der Bundesverfassung aufgeführten Gründe zuträfen, was aber nicht behauptet wurde und offenbar auch nicht der Fall ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Aargau, vom 4. Sept. 1936.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

9. Unterstützungspflicht von Verwandten: *Voraussetzung für den Anspruch der Armenbehörde oder des Bedürftigen auf Unterstützungsleistungen von Verwandten ist eine objektive Notlage; eine solche liegt nicht vor, wenn jemand bei gutem Willen sich selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig nicht tun will, um auf Kosten seiner Verwandten zu leben.*

Aus den Motiven:

... Wenn die Behörde trotzdem unterstützt, kann der eventuell unterstützungspflichtige Verwandte in erster Linie die Aufsichtsbehörde anrufen mit dem Verlangen, daß sie die Armenbehörde anweise, den Arbeitsscheuen nicht aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, allenfalls korrektionelle Maßnahmen gegen

ihn zu ergreifen. Würde die Behörde trotz Reklamation des Verwandten ohne weitere Vorkehren mit der Unterstützung fortfahren, so wäre sie mit einem Regreßanspruch bzw. einem Begehren um Unterstützungsleistungen für die Dauer abzuweisen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 26. März 1936, Praxis 25. Nr. 112.)

D. Verschiedenes

Bericht über grundsätzliche Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Konkordats-Rekursfällen vom 1. Juli bis 31. Dezember 1937. — Verschiedenes. Von Dr. M. Zimmermann.

Am 1. Juli 1937 ist das neue Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung in Kraft getreten. Von diesem Tage an bis zum 31. Dezember 1937 hatte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in sieben Fällen den in Art. 17 vorgesehenen schiedsrichterlichen Entscheid zu fällen; hiervon sind folgende von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Im Entscheid vom 17. Nov. 1937, i. S. Zürich c. Basel-Landschaft, ist festgestellt: Der Konkordatswohnsitz von Kindern, die der elterlichen Obsorge entbehren und der Bevormundung unterstehen, ist nach Art. 3 Abs. 4 des rev. Konkordates gleich geregelt wie in Art. 2 Abs. 3 des alten, und es gilt daher auch weiterhin der Grundsatz der bisherigen bundesrätlichen Rechtsprechung. *Wenn ein Kind bevormundet ist, hat es stets den Konkordatswohnsitz an dem Ort, wo die Vormundschaft geführt wird.* Nur wenn das Kind keinen Vormund hat, steht es der konkordatlichen Schiedsinstanz zu, zu prüfen, an welchem Orte die Zuständigkeit zur Bevormundung besteht. (Vgl. Nr. 1, I.)

2. Über die Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung (Art. 8 Abs. 1) sagt der Entscheid vom 22. November 1937, i. S. Schwyz c. Luzern, folgendes: Der Wohnkanton hat Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen; die Verhältnisse der Heimatgemeinde oder des Heimatkantons fallen dabei außer Betracht. Ist die Unterstützungslast für die Heimatgemeinde zu groß, dann ist es Sache des Heimatkantons, nicht des Wohnkantons, dies zu berücksichtigen und auszugleichen. Bei geringfügigen Differenzen über den Unterstützungsansatz ist die Entscheidsinstanz mangels eigener, genügender Sachkenntnis oft genötigt, sich auf diejenige der Behörden des Wohnkantons und deren gute Treue zu verlassen; *in solchen Fällen muß daher die Richtigkeit des vom Wohnkanton festgesetzten Unterstützungsansatzes vermutet werden,* sofern die Schiedsinstanz nicht zu einer genügend sichern, andern Meinung gelangt. (Vgl. Nr. 1, II.)

3. Im Entscheid vom 20. Dezember 1937, i. S. Basel-Landschaft c. Basel-Stadt, hat das Departement folgende Grundsätze festgestellt: Die Konkordatsanzeige verpflichtet den Wohnkanton, wenn sie von einer Behörde ausgeht, aus deren bisherigem Verhalten die übrigen Konkordatskantone schließen müssen, sie sei die gemäß Art. 7 Abs. 2 des Konkordates mit der Unterstützung betraute und daher auch zur Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 zuständige Behörde. *Bloßer Rechtsirrtum bildet keinen Grund zum Zurückkommen auf erledigte Fälle im Sinne von Art. 19 des Konkordates. Die Festsetzung von Art und Maß der Unterstützung fällt nicht unter Art. 19 des Kon-*